

qualitativen Verbesserung der Entwicklungszusammenarbeit, um deren Effizienz und arbeitsmindernde Wirkung in den LDC zu erhöhen. Es wird in Zukunft weitaus stärker als bisher darum gehen, unter dem Prinzip der Eigenverantwortung (ownership) der LDC sowohl deren eigene Kräfte stärker zu bündeln als auch die Beiträge der Entwicklungspartner besser koordiniert und zielgerichtet zum Einsatz zu bringen. Neben der bisher vorherrschenden, rein quantitativ auf ODA-Erhöhung ausgerichteten Betrachtung rückt damit die seit langem überfällige qualitative Dimension der Kooperation in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die im Aktionsprogramm für die LDC unter der Überschrift »Mobilisierung finanzieller Ressourcen« vorgesehene Vorgehensweise setzt zu

Recht bei dem förderlichen Umfeld mit friedlicher Lösung von Konflikten und Beachtung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung an. Nur auf diesen Grundlagen, eindeutigen Zielen und einer fundierten gesamtwirtschaftlichen Politik kann es den LDC gelingen,

- nationale Ressourcen zu erschließen durch die Förderung des Sparens, des Aufbaus leistungsfähiger Finanzsysteme, die Stärkung des Steuererhebungssystems und die Verbesserung der Nachweise und Kontrolle öffentlicher Ausgaben,
- die Spielräume der Entschuldungsmöglichkeiten zu nutzen und
- attraktiv für ausländische Direktinvestitionen zu werden.

Im Aktionsprogramm wird das wirtschaftliche Zusammenspiel von Handel, Wachstum, Investitionen und Entwicklung anerkannt. Die Bedeutung inländischer und ausländischer Privatinvestitionen wird nachdrücklich hervorgehoben. Zentral dabei ist eine Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Schaffung von Rechtssicherheit. Auch die wichtige Rolle von kleinen und mittleren Unternehmen wird betont, desgleichen die Notwendigkeit von Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft. Insgesamt gesehen handelt es sich bei dem Aktionsprogramm um ein ausgewogenes Dokument, das mit der Hervorhebung der Bedeutung von wirtschaftlicher Tätigkeit und der Schaffung produktiver Kapazitäten neue internationale Akzente setzt. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Abchasien, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherungseinsätze, Osttimor, Sierra Leone, Somalia, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolution 1358(2001) vom 27. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Kofi Annan für eine vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 dauernde zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. April 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/12)

Auf der 4314. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. April 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs am 24. April 2001 im Einklang mit Ziffer 16 seiner Resolution 1339(2001) vom 31. Januar 2001. Er begrüßt außerdem die Anwesenheit des georgischen Ministers für besondere Angelegenheiten bei seiner Sitzung. Der Sicherheitsrat betont, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer um-

fassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist. Er unterstreicht, daß baldige Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts von entscheidender Bedeutung sind. Er unterstützt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß.

Der Sicherheitsrat unterstützt insbesondere mit Nachdruck die Absicht des Sonderbeauftragten, in naher Zukunft den Entwurf eines Papiers vorzulegen, das konkrete Vorschläge an die Parteien bezüglich der Frage der Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Sschumi enthält. Er fordert alle Beteiligten auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um diesen Prozeß zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Sonderbeauftragten, den Parteien den Entwurf des Papiers in Kürze zu unterbreiten, als Ausgangspunkt für Verhandlungen, und nicht als Versuch, ihnen eine mögliche Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren. Er ruft die Parteien auf, dieses Papier unter diesem Gesichtspunkt in einem konstruktiven Sinn anzunehmen und auf eine für beide Seiten annehmbare Regelung hinzuwirken.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben und bekräftigt seine Entschlossenheit, den Friedensprozeß voranzubringen.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der son-

stigen Maßnahmen. – Resolution 1348(2001) vom 19. April 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999, 1295(2000) vom 18. April 2000 und 1336(2001) vom 23. Januar 2001,
 - sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
 - in dem Bewußtsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,
 - feststellend, daß die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. nimmt Kenntnis von dem nach Ziffer 4 der Resolution 1336(2001) vorgelegten schriftlichen Addendum (S/2001/363) zu dem Schlußbericht (S/2000/1225) des nach Resolution 1295(2000) eingesetzten Überwachungsmechanismus;
 2. erklärt seine Absicht, das schriftliche Addendum und den Schlußbericht nach Ziffer 5 der Resolution 1295(2000) umfassend zu prüfen;
 3. beschließt, das Mandat des Überwachungsme-

- chanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. Oktober 2001 abläuft, zu verlängern;
4. ersucht den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) regelmäßig Bericht zu erstatten und spätestens am 19. Oktober 2001 einen ergänzenden Bericht vorzulegen;
 5. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, bis zu fünf Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
 6. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Oktober 2001 vorzulegen;
 7. fordert alle Staaten auf, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennung für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1350(2001) vom 27. April 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827(1993) vom 25. Mai 1993, 1166(1998) vom 13. Mai 1998 und 1329(2000) vom 30. November 2000,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zu behandeln,
- > übermittelt gemäß Artikel 13^{ter} 1) d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der Kandidaten an die Generalversammlung:

Aydin Sefa Akay (Türkei)
 Carmen María Argibay (Argentinien)
 Lucy Asuagbor (Kamerun)
 Jeremy Badgery-Parker (Australien)
 Chifumu Kingdom Banda (Sambia)
 Roberto Bellelli (Italien)
 Pierre G. Boutet (Kanada)
 Hans Henrik Brydensholt (Dänemark)
 Guibril Camara (Senegal)
 Joaquín Martín Canivell (Spanien)
 Romeo T. Capulong (Philippinen)
 Oscar Ceville (Panama)
 Isaac Chibulu Tantameni Chali (Sambia)
 Arthur Chaskalson (Südafrika)
 Maureen Harding Clark (Irland)
 Fatoumata Diarra (Mali)
 Cenk Alp Durak (Türkei)
 Moise Ebongue (Kamerun)
 Mathew Epuli (Kamerun)
 Albin Eser (Deutschland)
 Mohamed El Habib Fassi Fihri (Marokko)

John Foster Gallop (Australien)
 Joseph Nassif Ghamroun (Libanon)
 Michael Grotz (Deutschland)
 Abdullah Mahamane Haidara (Mali)
 Claude Hanoteau (Frankreich)
 Hassan Bubacar Jallow (Gambia)
 Ivana Janu (Tschechische Republik)
 Aykut Kiliç (Türkei)
 Flavia Lattanzi (Italien)
 Per-Johan Lindholm (Finnland)
 Augustin P. Lobejón (Spanien)
 Diadié Issa Maiga (Mali)
 Irene Chirwa Mambilima (Sambia)
 Dick F. Marty (Schweiz)
 Jane Hamilton Mathews (Australien)
 Suzanne Mengue Zomo (Kamerun)
 Ghulam Mujaddid Mirza (Pakistan)
 Ahmad Aref Moallem (Libanon)
 Mphanza Patrick Mvunga (Sambia)
 Rafael Nieto-Navia (Kolumbien)
 Léopold Ntahompagaze (Burundi)
 André Ntahomvukiye (Burundi)
 Cesar Pereira Burgos (Panama)
 Mauro Politi (Italien)
 Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
 Ralph Riachy (Libanon)
 Ingo Risch (Deutschland)
 Robert Roth (Schweiz)
 Zacharie Rwamaza (Burundi)
 Sourahata Babouccar Semega-Janneh (Gambia)
 Tom Farquhar Shepherdson (Australien)
 Amarjeet Singh (Singapur)
 Ayla Songor (Türkei)
 Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)
 Gyorgy Szénási (Ungarn)
 Ahmad Takkieddine (Libanon)
 Chikako Taya (Japan)
 Krister Thelin (Schweden)
 Stefan Trechsel (Schweiz)
 Christine Van Den Wyngaert (Belgien)
 Volodymyr Vassylenko (Ukraine)
 Lal Chand Vohrah (Malaysia)
 Sharon A. Williams (Kanada)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1357(2001) vom 21. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997, 1168(1998) vom 21. Mai 1998, 1174(1998) vom 15. Juni 1998, 1184(1998) vom 16. Juli 1998, 1247 (1999) vom 18. Juni 1999 und 1305(2000) vom 21. Juni 2000,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen

Jugoslawien, unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensabkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) zu unterstützen,
- mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensabkommens,
- feststellend, daß die Staaten der Region bei der erfolgreichen Entwicklung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina eine konstruktive Rolle spielen müssen, und insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien als Unterzeichner des Friedensabkommens,
- in dieser Hinsicht erfreut über die positiven Schritte der Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien zur Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensabkommens,
- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 13. März 2001 (S/2001/219),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juni 2001 (S/2001/571) und mit Genugtuung über den Plan zur Durchführung des Mandats der UNMIBH,
- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),

- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaum Bemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens

ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung der Anlage 1-A auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage 1-A und zum

Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg, Madrid und Brüssel genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;
20. ersucht den Generalsekretär, den Rat regel-

- mäßig unterrichtet zu halten und mindestens alle sechs Monate über die Durchführung des Mandats der UNMIBH als Ganzer Bericht zu erstatten;
21. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
 22. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
 23. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
 24. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
 25. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
 26. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP). – Resolution 1362(2001) vom 11. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999) vom 15. Juli 1999, 1285(2000) vom 13. Januar 2000, 1307(2000) vom 13. Juli 2000, 1335

(2001) vom 12. Januar 2001 und 1357(2001) vom 21. Juni 2001,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juli (S/2001/661) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
- sowie unter Hinweis auf die an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Bundesrepublik Jugoslawien vom 5. Juli 2001 (S/2001/668) und des Geschäftsträgers a.i. der Republik Kroatien vom 9. Juli 2001 (S/2001/680) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,
- in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage),
- mit Genugtuung darüber, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist, trotz der anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, einschließlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,
- sowie mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Verkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,
- erfreut über die am 8. Juni 2001 in Verbania (Italien) herausgegebene gemeinsame Erklärung der Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (A/56/116 - S/2001/617), in der sie sich verpflichten, die bilateralen Beziehungen zwischen ihren Ländern zu normalisieren, mit besonderem Nachdruck auf der Erleichterung der Freizügigkeit für Personen, Waren und Ideen, und die bereits unterzeichneten zweiseitigen Vereinbarungen umzusetzen,
- in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von

Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),

- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- 1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Januar 2002 weiter zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin bei Bedarf Bericht zu erstatten;
- 2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
- 3. begrüßt die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Gespräche fortzusetzen mit dem Ziel, ihre Verpflichtung auf eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen rasch und nach Treu und Glauben zu erfüllen;
- 4. ermutigt die Parteien, alle vertrauensbildenden Maßnahmen zu prüfen, einschließlich der ihnen gemäß Resolution 1252(1999) angebotenen Optionen, die zur Erleichterung einer Lösung der Prevlaka-Streitfrage beitragen könnten;
- 5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;
- 6. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1357(2001) vom 21. Juni 2001 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;
- 7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Grundsatzerklärung über die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern. – Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1318(2000) vom 7. September 2000 und 1327(2000) vom 13. November 2000 und der Erklärungen sei-

nes Präsidenten vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22) und 28. März 1996 (S/PRST/1996/13) sowie aller weiteren einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

- sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 2001 (S/PRST/2001/3),
 - unter Berücksichtigung der Auffassungen, die bei seiner Aussprache zu dem Punkt ›Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern‹ auf seiner 4257. Sitzung am 16. Januar 2001 zum Ausdruck gebracht wurden,
 - in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Ziffern 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Ziffern 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,
 - in Bekräftigung der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, die Fähigkeiten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken, sowie unter Betonung seiner Bereitschaft, zu diesem Zweck alle in seiner Zuständigkeit liegenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht der Sachverständigen­gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (S/2000/809) sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für alle Anstrengungen zur Stärkung der Effizienz und Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und des übrigen Personals der Vereinten Nationen und be­geordneten Personals, einschließlich des humanitären Personals, zu gewährleisten,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat zu verbessern, um einen Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zu fördern,
 - in Anerkennung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern im Rahmen einer Reihe von Maßnahmen zur Gewährleistung kohärenter und stärker integrierter Einsatzkonzepte und zur effizienteren Steuerung und erhöhten operativen Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu verstärken,
 - feststellend, daß die einschlägigen Bestimmungen in den Anlagen zu dieser Resolution auch die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Ländern, die Zivilpolizeikräfte und anderes Personal stellen, betreffen,
1. kommt überein, die in den Anlagen zu dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse und Empfehlungen zu verabschieden;
 2. ersucht seine Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze, ihre Arbeit zur Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Einrichtung und Unterstützung effizienter und wirksamer Friedenssicherungseinsätze fortzusetzen;

3. verpflichtet sich, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern aufmerksam zu verfolgen, und ersucht seine Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die Effizienz und Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten, ihre weitere Verbesserung unter Berücksichtigung der Vorschläge der truppenstellenden Länder zu erwägen und dem Rat über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE I

A

Grundsatz­erklärung über die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern

Der Sicherheitsrat,

1. erkennt an, daß seine Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern gestärkt werden kann, indem die Mitgliedstaaten, insbesondere jene, die über die größten Kapazitäten und Mittel dafür verfügen, ihren Teil der Verantwortung übernehmen, indem sie den Vereinten Nationen Personal, Unterstützung und Einrichtungen zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bereitstellen;
2. ermutigt die Mitgliedstaaten, Schritte zu unternehmen, um das Problem der unzureichenden Bereitstellung von Personal und Ausrüstung für bestimmte Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu lösen;
3. betont, wie wichtig es ist, daß die truppenstellenden Länder die notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß ihre Friedenssicherungskräfte die Fähigkeit zur Erfüllung der Mandate der Missionen besitzen, und unterstreicht, wie wichtig die bilaterale und internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ist, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, der Logistik und der Ausrüstung;
4. unterstreicht, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß die einzelstaatlichen Kontingente, die an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmen, wirksame und angemessene Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, der Logistik und der Ausrüstung, durch das Sekretariat erhalten;
5. betont, daß sichergestellt werden muß, daß das Sekretariat ausreichende Humanressourcen und Finanzmittel zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält und daß diese Ressourcen effizient und wirksam eingesetzt werden;
6. unterstreicht, daß die Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat, dem Sekretariat und den truppenstellenden Ländern die Fähigkeit des Sicherheitsrats, in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten angemessene, wirksame und rechtzeitige Entscheidungen zu treffen, stärken sollen;
7. unterstreicht außerdem, daß es schon von der Konzeption der Friedenssicherungseinsätze an gilt, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, namentlich durch die Ausarbeitung von Eventualfallplänen für brisante

Situationen und durch die Förderung von kohärenten Ausstiegsstrategien;

B

Operative Fragen

1. befürwortet die internationale Zusammenarbeit bei der Friedenssicherungsausbildung und deren Unterstützung, einschließlich der Errichtung von regionalen Zentren für die Friedenssicherungsausbildung, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß der Generalsekretär diesen Zentren technische Unterstützung gewährt;
2. ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über einzelne Friedenssicherungseinsätze Informationen über seine Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern aufzunehmen, und verpflichtet sich, die bei diesen Konsultationen und in seinen Treffen mit den truppenstellenden Ländern zum Ausdruck gebrachten Auffassungen bei der Beschlußfassung über solche Einsätze zu berücksichtigen;
3. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen seiner Bemühungen, aus Erfahrungen zu lernen und diese bei der Durchführung und Planung laufender und künftiger Einsätze zu berücksichtigen, in geeigneten Phasen jedes Friedenssicherungseinsatzes mit interessierten Delegationen, insbesondere den truppenstellenden Ländern, Evaluierungssitzungen abzuhalten;
4. ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen und in dem regelmäßigen Prozeß der Erfahrungsauswertung die operativen Erfahrungen der einzelstaatlichen Kontingente während des Feldeinsatzes oder nach dem Abzug zu berücksichtigen;
5. verpflichtet sich, die truppenstellenden Länder vollständig über das Mandat von Missionen des Sicherheitsrats, die Friedenssicherungseinsätze betreffen, sowie anschließend über die Schlußfolgerungen der Missionen zu unterrichten;
6. ist der Auffassung, daß die Durchführung von Erkundungsbesuchen des Missionsgebiets durch die Länder, die Truppen zugesagt haben, für die Vorbereitung der wirksamen Teilnahme an Friedenserhaltungseinsätzen höchst wertvoll sein kann, und befürwortet die Unterstützung solcher Besuche;
7. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um den Vorschlag der Sachverständigen­gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, integrierte Missionsarbeitsstäbe einzurichten, umzusetzen und andere damit zusammenhängende Möglichkeiten zur Steigerung der Planungs- und Unterstützungsfähigkeiten der Vereinten Nationen weiterzuverfolgen;
8. betont, daß die Informations- und Analysekapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen verbessert werden muß, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung für den Generalsekretär, den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder zu verbessern;
9. betont außerdem, daß die dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern vom Sekretariat erteilte Beratung eine Reihe von Handlungsempfehlungen beinhalten soll, die auf einer objektiven Bewertung der Lage vor Ort gründen anstatt auf Mutmaßungen darüber, was die Mitgliedstaaten zu unterstützen bereit wären;
10. unterstreicht, wie wichtig bei den Friedenssicherungseinsätzen wirksame missionspezifische

Kapazitäten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sind, insbesondere für Kampagnen zur Förderung des Verständnisses der örtlichen Bevölkerung im Missionsgebiet für die Ziele und den Auftragsrahmen der Mission;

11. betont, daß ein wirksames Programm für die Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, um die Unterstützung der internationalen Öffentlichkeit für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu mobilisieren, und betont in dieser Hinsicht außerdem die Notwendigkeit besonderer Programme, insbesondere in den truppenstellenden Ländern, um den Beitrag der Friedenssicherungskräfte besser herauszustellen;

12. unterstreicht in dieser Hinsicht, daß die Vereinten Nationen über eine wirksame Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügen müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Stärkung der Planung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen durch das Sekretariat (S/2000/1081);

C

Weitere Mechanismen

1. verpflichtet sich, die Möglichkeit der Nutzung des Generalstabsausschusses als eines der Mittel zur Stärkung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen weiter zu prüfen;

2. verleiht seiner Auffassung Ausdruck, daß die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs sowie andere informelle Mechanismen, zu denen truppenstellende Länder, Mitglieder des Sicherheitsrats, Geber und die Länder in der Region gehören könnten, eine nützliche Rolle bei der Steigerung der Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen der Vereinten Nationen spielen können, und betont, daß sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat tätig sein sollen;

D

Weiterverfolgung

1. bekundet seine Absicht, innerhalb von sechs Monaten die Effizienz und Wirksamkeit seiner Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern im Hinblick auf mögliche weitere Verbesserungen des gegenwärtigen Systems zu bewerten, namentlich durch die Prüfung spezifischer Vorschläge der truppenstellenden Länder bezüglich neuer Mechanismen;

2. beschließt, die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern zusätzlich zu den in der Resolution und in dieser Anlage enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen und auf deren Grundlage durch die Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Konsultationsmechanismen wie in Anlage II erläutert zu stärken, um sicherzustellen, daß den Auffassungen und Besorgnissen der truppenstellenden Länder entsprechend Rechnung getragen wird.

ANLAGE II

Form, Verfahren und Dokumentation der Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern

Die Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern werden in folgender Form stattfinden:

A. Öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen

des Sicherheitsrats unter Teilnahme der truppenstellenden Länder;

B. Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern;

C. Sitzungen des Sekretariats mit den truppenstellenden Ländern;

A

Öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen des Sicherheitsrats

1. Der Sicherheitsrat wird öffentliche oder nicht-öffentliche Sitzungen unter Teilnahme der truppenstellenden Länder, auch auf deren Ersuchen und unbeschadet der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, abhalten, um sicherzustellen, daß Fragen, die für einen bestimmten Friedenssicherungseinsatz von ausschlaggebender Bedeutung sind, vollständig und auf hoher Ebene geprüft werden können;

2. Solche Sitzungen können insbesondere dann abgehalten werden, wenn der Generalsekretär mögliche truppenstellende Länder für einen neuen oder laufenden Friedenssicherungseinsatz benannt hat, bei der Prüfung einer Änderung, Verlängerung oder Beendigung eines Friedenssicherungsmandats oder wenn eine rapide Verschlechterung der Lage vor Ort eintritt, insbesondere wenn diese die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bedroht;

B

Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern

1. Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern werden auch künftig das hauptsächlichste Konsultationsverfahren darstellen und werden auch weiterhin vom Präsidenten des Sicherheitsrats einberufen werden und unter seinem Vorsitz stehen;

2. Die Konsultationssitzungen können, auch auf Ersuchen der truppenstellenden Länder, nach Bedarf in verschiedenen Phasen der Friedenssicherungseinsätze abgehalten werden, namentlich:

a) im Stadium der Missionsplanung, einschließlich der Ausarbeitung des Einsatzkonzepts und des Mandats für einen neuen Einsatz;

b) bei jeder Änderung des Mandats, insbesondere bei der Erweiterung oder Reduzierung des Auftragsrahmens, bei der Einführung neuer oder zusätzlicher Aufgaben oder Komponenten oder bei einer Änderung der Ermächtigung zur Gewaltanwendung;

c) bei der Verlängerung eines Mandats;

d) im Falle bedeutender oder schwerwiegender politischer, militärischer oder humanitärer Entwicklungen;

e) bei einer rapiden Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort;

f) bei der Beendigung, dem Abzug oder der Reduzierung des Umfangs eines Einsatzes, einschließlich des Übergangs von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

g) vor und nach Missionen des Rates zu einem spezifischen Friedenssicherungseinsatz;

3. Die folgenden Parteien werden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen:

a) die Länder, die Truppen, Militärbeobachter oder Zivilpolizeikräfte für den jeweiligen Friedenssicherungseinsatz stellen;

b) vom Generalsekretär benannte potentielle truppenstellende Länder;

c) zuständige Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, wenn sie zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand einen konkreten Beitrag leisten können;

d) gegebenenfalls andere Organe und Organisationen als Beobachter;

e) gegebenenfalls Länder, die besondere Beiträge leisten, wie sonstiges Zivilpersonal, Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik, Ausrüstung und Einrichtungen sowie andere Beiträge;

f) gegebenenfalls das Gastland/die Gastländer als Beobachter;

g) gegebenenfalls der Vertreter einer truppenstellenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Abmachung;

h) gegebenenfalls regionale Organisationen als Beobachter, wenn sie keine Truppen stellen;

4. Bei den Konsultationssitzungen werden gegebenenfalls die folgenden Fragen geprüft:

a) Vorbereitungen für die Festlegung eines Friedenssicherungsmandats durch den Sicherheitsrat;

b) operative Fragen, einschließlich des Einsatzkonzepts, der Missionsplanung, der Ermächtigung zum Einsatz von Gewalt, der Unterstellungsverhältnisse, der Truppenstruktur, der Einheit und Kohäsion der Truppe, der Ausbildung und Ausrüstung, der Risikobewertung und der Dislozierung;

c) wesentliche Besorgnisse oder Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht, in Informationsnotizen oder mündlichen Unterrichtungen des Sekretariats dargelegt werden;

d) besondere Besorgnisse der truppenstellenden Länder, einschließlich derer, die dem Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelt wurden;

e) die Fortschritte bei der Erfüllung der Aufgaben der Mission in verschiedenen Gebieten oder Anteilen der Mission;

5. Die folgenden Maßnahmen werden getroffen, um die Qualität und Wirksamkeit der Konsultationen zu erhöhen:

a) Der Präsident des Sicherheitsrats wird bei der Einladung zur Teilnahme an diesen Sitzungen ein informelles Papier mit der Tagesordnung unter die Teilnehmer verteilen, worin die zu behandelnden Themen genannt werden und auf die einschlägige Hintergrunddokumentation verwiesen wird;

b) der Generalsekretär soll, soweit das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats es zuläßt, sicherstellen, daß vom Sicherheitsrat erbetene Berichte über bestimmte Friedenssicherungseinsätze rechtzeitig fertiggestellt werden, um die Abhaltung von Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern vor den Beratungen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats zu ermöglichen;

c) das Sekretariat soll außerdem allen Teilnehmern zu Beginn dieser Sitzungen die einschlägigen Daten und Fakten zur Verfügung stellen;

d) der Generalsekretär soll nach Möglichkeit sicherstellen, daß die Unterrichtungen von hochrangigen Bediensteten durchgeführt werden, die für die Mission im Feld arbeiten;

e) der Generalsekretär soll sicherstellen, daß die Unterrichtungen nach Bedarf eine objektive Bewertung und Analyse der politischen, militärischen, humanitären und die Menschenrechte betreffenden Lage beinhalten;

f) der Generalsekretär soll den Nutzen der Unter- richtungen erhöhen, indem er sie nutzerfreund- licher gestaltet, so auch durch den Einsatz von Informationstechnologie;

6. Die folgenden Regelungen werden getroffen, um die rechtzeitige und angemessene Übermitt- lung der Besorgnisse und Auffassungen der trup- penstellenden Länder, die in den Konsultations- sitzungen zum Ausdruck gebracht werden, an die Mitglieder des Sicherheitsrats zu gewährleisten, so daß diese Besorgnisse und Auffassungen ge- bührend berücksichtigt werden können:

- Der Präsident des Sicherheitsrats wird mit Hil- fe des Sekretariats eine Zusammenfassung der In- halte dieser Sitzungen ausarbeiten und zur Verfü- gung stellen;

- die Zusammenfassung der Erörterungen wird gegebenenfalls vor den informellen Konsultati- onen oder vor der nächsten Sitzung über den betref- fenden Friedenssicherungseinsatz an die Ratsmit- glieder verteilt;

C

Sitzungen des Sekretariats mit den truppenstellenden Ländern

Der Sicherheitsrat unterstützt die bestehende Pra- xis der Sitzungen des Sekretariats mit den truppen- stellenden Ländern zur Erörterung von Angele- genheiten, die bestimmte Friedenssicherungsein- sätze betreffen, sowie gegebenenfalls die Teilnah- me von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Truppenkommandeuren und Leitern der Zivilpoli- zei an diesen Sitzungen.

Weitere Formen der Konsultation

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß es sich bei den hier genannten Formen der Konsultation nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt und daß Konsultationen vielfältige andere Formen anneh- men können, einschließlich des Austauschs for- meller oder informeller Mitteilungen zwischen dem Präsidenten des Rates oder seinen Mitglie- dern, dem Generalsekretär und den truppenstell- enden Ländern sowie gegebenenfalls mit anderen be- sonders betroffenen Ländern, einschließlich Län- dern der betreffenden Region.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präside- nten vom 27. Juni 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/16 v. 28.6.2001)

Auf der 4339. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Juni 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedens- sicherungseinsätze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Ab- haltung der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und for- dert zu weiteren Maßnahmen zur Bewältigung des HIV/Aids-Problems auf.

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000, in der der Rat ein- gedenk seiner Hauptverantwortung für die Wah- rung des Weltfriedens und der internationalen Si-

cherheit und betonend, welche wichtige Rolle der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Auseinandersetzung mit den sozialen und den wirtschaftlichen Faktoren zu- kommt, die zur Ausbreitung von HIV/Aids füh- ren, unter anderem anerkannte, daß die HIV/Aids- Pandemie außerdem durch Situationen der Gewalt und der Instabilität verschärft wird, und betonte, daß die HIV/Aids-Pandemie die Stabilität und die Sicherheit gefährden kann, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt es daher, daß sich die auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Ge- neralversammlung verabschiedete Erklärung mit HIV/Aids in von Konflikten und Katastrophen be- troffenen Regionen befaßt und eine Reihe prakti- scher Maßnahmen auf einzelstaatlicher wie inter- nationaler Ebene enthält, die innerhalb bestimmter Fristen durchzuführen sind, um die Auswirkungen von Konflikten und Katastrophen auf die Ausbrei- tung von HIV/Aids zu verringern, namentlich Auf- klärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Organisationen der Vereinten Na- tionen sowie anderer zuständiger Organisationen, nach Bedarf die Ausarbeitung einzelstaatlicher Strategien zur Bekämpfung der Ausbreitung des HI-Virus unter den Angehörigen einzelstaatlicher uniformierter Dienste sowie die Aufnahme von Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur HIV/Aids-Problematik in die Richtlinien für das an internationalen Friedenssicherungseinsätzen be- teiligte Personal.

Der Sicherheitsrat erinnert außerdem an seine öf- fentliche Aussprache vom 19. Januar 2001, in der eine Bestandsaufnahme der seit der Verabschie- dung der Resolution 1308(2000) erzielten Fort- schritte vorgenommen wurde. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Durch- führung der Resolution und würdigt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DP- KO) und dem Gemeinsamen Programm der Ver- einten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) im We- ge der von ihnen im Januar 2001 unterzeichneten Vereinbarung. Der Rat begrüßt darüber hinaus die Anstrengungen zur Erarbeitung praktischer Maß- nahmen, darunter die geplanten gemeinsamen Be- wertungs-Feldmissionen der Vereinten Nationen zu großen Friedenssicherungseinsätzen und die Entwicklung der HIV/Aids-Informationskarte für Friedenssicherungseinsätze, die nach der Erpro- bung bei der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bei allen Friedenssicherungsein- sätzen verteilt werden soll. Der Rat begrüßt es außer- dem, daß der im Mai dieses Jahres unterzeichnete Kooperationsrahmen zwischen dem UNAIDS und dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM) deren Absicht zum Aus- druck bringt, bei den Anschlußmaßnahmen zu den Resolutionen 1308(2000) sowie 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Si- cherheit zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß weitere An- strengungen unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen von Konflikten und Katastrophen auf die Ausbreitung von HIV/Aids zu vermindern und um die Friedenssicherungs- kräfte besser zu befähigen, als Aktivisten und Trä- ger der HIV-Sensibilisierung und der Prävention der HIV-Übertragung aufzutreten. Der Rat ermu- tigt zu kontinuierlichen Anstrengungen im Hin- blick auf die entsprechende Aufklärung und Sensi-

bilisierung des Friedenssicherungspersonals, Ein- weisungsveranstaltungen vor der Entsendung so- wie zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit interessierter Mitgliedstaaten auf Gebieten wie der Prävention, freiwilligen und vertraulichen Tests und Beratung, der Behandlung des Personals so- wie dem Austausch der besten Verfahrensweisen und einzelstaatlichen politischen Maßnahmen. Der Rat legt dem UNAIDS und der DPKO nahe, die Durchführung der Resolution 1308(2000) weiter- zuverfolgen, indem sie namentlich weitere Initiati- ven zur Förderung der Zusammenarbeit prüfen, beispielsweise durch die Aufnahme von HIV/ Aids-Beratern in Friedenssicherungseinsätze und gegebenenfalls die Überarbeitung der einschlägi- gen Verhaltensvorschriften.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner Arbeit, ins- besondere bei den Folgemaßnahmen zu der Reso- lution 1308(2000), zur Verwirklichung der ein- schlägigen Ziele in der Erklärung beizutragen, die auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurde.«

Osttimor

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET). – Resolution 1338(2001) vom 31. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Osttimor, insbesondere der Resolutionen 1272(1999) vom 25. Oktober 1999 und 1319(2000) vom 8. September 2000, sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere derjenigen vom 3. August 2000 (S/PRST/2000/26) und vom 6. Dezember 2000 (S/PRST/2000/39),
- nach Behandlung des Berichts des Generalse- kretärs vom 16. Januar 2001 (S/2001/42),
- in Würdigung der Arbeit der Übergangsver- waltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) und der Führungsrolle des Sonder- beauftragten des Generalsekretärs,
- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Maßnahmen, die die UNTAET ergriffen hat, um die Mitwirkung und unmittelbare Betei- ligung des osttimorischen Volkes an der Ver- waltung seines Gebiets zu verstärken, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, als wesent- licher Teil des Übergangs zur Unabhängigkeit weitere Maßnahmen zur Abtretung von Macht an das osttimorische Volk zu ergreifen,
- unter Befürwortung der Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der Unabhängigkeit für Osttimor bis Ende 2001, wie in den Ziffern 4 und 50 des Berichts des Generalsekretärs vor- gesehen, und in der Erkenntnis, daß die UN- TAET dafür verantwortlich ist, in Zusammen- arbeit mit dem osttimorischen Volk freie und faire Wahlen zu gewährleisten,
- erneut erklärend, daß er sich die Empfehlungen in dem Bericht der nach Osttimor und Indone- sien entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/ 2000/1105) vom 21. November 2000 zu eigen macht, insbesondere die Auffassung der Missi- on, daß in Osttimor nach der Unabhängigkeit ein starkes internationales Engagement erfor- derlich sein wird,

- unter Betonung seiner Besorgnis über die anhaltende Präsenz zahlreicher Flüchtlinge aus Osttimor in den Lagern der Provinz Ost-Nusa-Tenggara (Westtimor) sowie über die dortige Sicherheitslage, insbesondere was die Aktivitäten der Milizen und ihre Auswirkungen auf die Flüchtlinge betrifft, und unterstreichend, daß eine umfassende Lösung des Problems gefunden werden muß,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und betonend, daß in Anbetracht der Gefahren, denen sich das internationale Personal in Osttimor und Indonesien gegenüber sieht, weitere Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Sicherheit ergriffen werden müssen,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das internationale Personal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - betonend, daß Osttimor auch weiterhin internationale finanzielle Unterstützung gewährt werden muß, und alle diejenigen, die Mittel für den Treuhandfonds für Osttimor zugesagt haben, nachdrücklich auffordernd, ihre Beiträge rasch zu entrichten,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Januar 2001;
 2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNTAET bis zum 31. Januar 2002 zu verlängern, unter Berücksichtigung dessen, daß wegen des Zeitplans für die Unabhängigkeit möglicherweise Änderungen notwendig sein werden;
 3. ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, auch weiterhin Maßnahmen zur schrittweisen Abtretung weiterer Macht innerhalb der Übergangsverwaltung von Osttimor (ETTA) an das osttimorische Volk zu ergreifen, bis die gesamte Staatsgewalt auf die Regierung eines unabhängigen Staates Osttimor übertragen wird, wie im Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;
 4. ermutigt die UNTAET, eingedenk der Notwendigkeit, beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung behilflich zu sein, auch weiterhin den Übergang zur Unabhängigkeit in vollem Umfang zu unterstützen, namentlich im Rahmen der Entwicklung und Ausbildung des osttimorischen Volkes;
 5. fordert die internationalen Finanzinstitutionen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die bilateralen Geber, die Mittel für Osttimor zugesagt haben, auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Auszahlungen zu beschleunigen, insbesondere in den für die Friedenskonsolidierung und die Entwicklungshilfe relevanten Bereichen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß auch weiterhin die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung der Entwicklungshilfe für Osttimor besteht;
 6. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, finanzielle und technische Hilfe für die Schaffung einer osttimorischen Verteidigungsstreitkraft zu gewähren, und befürwortet

und begrüßt die Koordinierungsrolle, die die UNTAET bei diesem Unterfangen wahrnimmt;

7. unterstreicht, daß die UNTAET mit robusten Maßnahmen auf die von den Milizen ausgehende Bedrohung in Osttimor reagieren soll, im Einklang mit seiner Resolution 1272(1999);
8. betont, daß im Lichte der Empfehlungen im Bericht der Mission des Sicherheitsrats Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Mängel in der Rechtspflege in Osttimor zu überwinden, insbesondere mit dem Ziel, diejenigen vor Gericht zu stellen, die für schwere Verbrechen im Jahre 1999 verantwortlich sind, und daß dringende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbildung des Polizeidienstes von Timor Lorosae zu beschleunigen und ausreichende Mittel für den Ausbau dieses Dienstes sowie des Justizsystems zu beschaffen;
9. legt der Regierung Indonesiens unter Anerkennung ihrer bisherigen Bemühungen nahe, in Zusammenarbeit mit der UNTAET und den zuständigen internationalen Organisationen weitere Schritte im Einklang mit seiner Resolution 1319(2000) und den entsprechenden Empfehlungen in der Erklärung seines Präsidenten vom 6. Dezember 2000 zu unternehmen;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 30. April 2001 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der UNTAET vorzulegen, der insbesondere eine militärische und politische Beurteilung der Lage vor Ort enthält und über die Folgen dieser Beurteilung für den Umfang, die Struktur und die Dislozierung der UNTAET Auskunft gibt, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage dieses Berichts und unter Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Staaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
11. betont, daß in Osttimor nach der Unabhängigkeit eine beträchtliche internationale Präsenz erforderlich sein wird, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich dem Rat binnen sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution detaillierte Empfehlungen vorzulegen, die in engem Benehmen mit dem osttimorischen Volk und in Abstimmung mit anderen maßgeblichen internationalen und bilateralen Akteuren, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, ausgearbeitet werden sollen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats und Erhöhung der Truppenstärke der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1346 (2001) vom 30. März 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen

Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die prekäre Sicherheitslage in Sierra Leone und seinen Nachbarländern, und insbesondere über die fortwährenden Kampfhandlungen in den Grenzregionen Sierra Leones, Guineas und Liberias, sowie über die ersten humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in diesen Gebieten,
 - in Anerkennung der Bedeutung, die der stufenweisen Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land, dem politischen Dialog und der nationalen Aussöhnung, der vollständigen Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, der rechtmäßigen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen Sierra Leones zum Nutzen seines Volkes, der vollen Achtung der Menschenrechte für alle sowie der Rechtsstaatlichkeit, wirksamen Maßnahmen in bezug auf die Fragen der Straflosigkeit und der Rechenschaftspflicht, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen durch die Regierung Sierra Leones und der Ausarbeitung eines langfristigen Plans für den Friedensprozeß im Hinblick auf die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit in Sierra Leone zukommt, und betonend, daß die Vereinten Nationen die Verwirklichung dieser Ziele weiterhin unterstützen sollten,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2001 (S/2001/228),
1. beschließt, daß das in seinen Resolutionen 1270(1999) vom 22. Oktober 1999 und 1289 (2000) vom 7. Februar 2000 festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution verlängert wird;
 2. beschließt ferner, den militärischen Anteil der UNAMSIL auf 17 500 Mann zu erhöhen, einschließlich der bereits dislozierten 260 Militärbeobachter, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 99 und 100 seines Berichts empfohlen;
 3. begrüßt das in den Ziffern 57 bis 67 des Berichts der Generalsekretärs festgelegte überarbeitete Einsatzkonzept für die UNAMSIL sowie die bei seiner Umsetzung bereits erzielten Fortschritte und legt dem Generalsekretär nahe, das Konzept vollständig umzusetzen;
 4. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die zusätzliche Truppen und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die sich dazu verpflichtet haben, legt dem Generalsekretär nahe, sich bei Bedarf auch künftig um weitere entsprechend ausgebildete und ausgerüstete Truppen zur Stärkung der militärischen Anteile der UNAMSIL zu bemühen, um die Mission in die Lage zu versetzen, ihr überarbeitetes Einsatzkonzept in vollem Umfang umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu unterrichten, wenn er diesbezügliche feste Zusagen erhält;
 5. ersucht den Generalsekretär, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte zu informieren, die die UNAMSIL bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte ihres Einsatzkonzepts erzielt, und ersucht ihn ferner, in seinem

- nächsten Bericht eine Bewertung der Schritte zu unterbreiten, die zur Verbesserung der Wirksamkeit der UNAMSIL unternommen wurden;
6. bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die Berichte über Menschenrechtsverletzungen, die von der Revolutionären Einheitsfront (RUF) und anderen, einschließlich militärischen Gruppen, gegenüber der Zivilbevölkerung begangen wurden, insbesondere die Drangsalierung und Zwangsrekrutierung von Erwachsenen und Kindern für Kampfeinsätze und Zwangsarbeit, verlangt die sofortige Einstellung dieser Handlungen und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß alle Dienstposten innerhalb der UNAMSIL zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte besetzt werden, um den in den Ziffern 44 bis 51 des Berichts des Generalsekretärs angesprochenen Besorgnissen Rechnung zu tragen;
 7. bringt außerdem seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die am 10. November 2000 in Abuja von der Regierung Sierra Leones und der RUF unterzeichnete Waffenruhevereinbarung (S/2000/1091) nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, und verlangt, daß die RUF unverzüglich Schritte unternimmt, um ihren Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nachzukommen und den Vereinten Nationen völlige Freiheit bei der Dislozierung ihrer Truppen im ganzen Land, die Freizügigkeit von Personen und Gütern, die Bewegungsfreiheit von humanitären Organisationen, Flüchtlingen und Vertriebenen und die sofortige Rückgabe aller beschlagnahmten Waffen, Munition und sonstigen Ausrüstungen sowie die Wiederaufnahme der aktiven Mitarbeit an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu gewährleisten;
 8. ersucht in dieser Hinsicht die UNAMSIL, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete zurückkehrenden Flüchtlingen und Vertriebenen weiterhin Unterstützung zu gewähren und die RUF zu ermutigen, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu diesem Zweck zu kooperieren;
 9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat seine Auffassung darüber zu unterbreiten, wie das Problem der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen einer Lösung nähergebracht werden kann, die auch die Rückkehr dieser Personen einschließt;
 10. fordert alle Parteien des Konflikts in Sierra Leone auf, ihre Bemühungen um die volle und friedliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Abuja und die Wiederaufnahme des Friedensprozesses zu verstärken, unter Berücksichtigung der Grundlage der Waffenruhevereinbarung von Abuja und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, und fordert die Regierungen und die in Betracht kommenden politischen Führer der Region nachdrücklich auf, weiterhin in vollem Umfang mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um diese Bemühungen zu fördern, und insbesondere ihren Einfluß auf die Führer der RUF geltend zu machen, um deren Kooperation bei der Verwirklichung der oben erwähnten Ziele zu erreichen;

11. befürwortet die von der ECOWAS unternommenen Bemühungen um eine dauerhafte und endgültige Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union, die durch die anhaltenden Kämpfe in den Grenzgebieten Sierra Leones, Guineas und Liberias verursacht wurde, und unterstreicht, wie wichtig die politische Unterstützung ist, die die Vereinten Nationen diesen Bemühungen gewähren können, um die Region zu stabilisieren;
12. nimmt Kenntnis von den Aufgaben, die die UNAMSIL in Unterstützung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms der Regierung Sierra Leones übernehmen soll, insbesondere von dem Beschluß, wie in den Ziffern 76 bis 79 des Berichts der Generalsekretärs erwähnt, in verstärktem Umfang Verwaltungsaufgaben durch sie wahrnehmen zu lassen, lobt die Regierung Sierra Leones für die von ihr bereits vorgenommenen Verbesserungen des Programms, ermutigt sie, die dringend notwendigen Entscheidungen zu treffen, damit die endgültige Festlegung des Programms und die Verbreitung von Informationen über seinen Nutzen und seine Bedingungen zügig vorankommen, und ermutigt außerdem die internationalen Organisationen und die Geberländer, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Sierra Leones großzügig zu unterstützen;
13. betont, daß der Auf- und Ausbau der Verwaltungskapazität Sierra Leones ebenfalls eine wichtige Voraussetzung für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung in dem Land ist, und fordert daher die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, die erforderlichen praktischen Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung der Zivilgewalt und der grundlegenden öffentlichen Dienste auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet vorzubereiten und herbeizuführen, so auch an den Orten, an denen eine Dislozierung der UNAMSIL im Einklang mit ihrem Einsatzkonzept zu erwarten ist, und legt den Staaten, den anderen internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe, hierfür entsprechende Hilfe zu gewähren;
14. legt der Regierung Sierra Leones nahe, zusammen mit dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen zuständigen internationalen Akteuren die in der Resolution 1315 (2000) vom 14. August 2000 in Aussicht genommene Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und des Sondergerichts zu beschleunigen und dabei insbesondere zu bedenken, daß der angemessene Schutz von Kindern gewährleistet werden muß;
15. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Sicherheitssituation, die politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Situation in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen, die nach Bedarf eine weitere Stärkung des militärischen Anteils der UNAMSIL zur vollständigen Umsetzung ihres geplanten Einsatzkonzeptes umfassen können, um die Gesamtzielsetzung zu verwirklichen, der Regierung Sierra Leones Hilfe bei der Wiederherstellung ihrer Autorität im

ganzen Land einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete zu gewähren und die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß zu gegebener Zeit unter der Autorität der Regierung Sierra Leones freie, faire und transparente Wahlen durchgeführt werden;

16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. Januar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/1)

Auf der 4255. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. Januar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2000 über die Situation in Somalia (S/2000/1211) und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Sicherheitsrat begrüßt und unterstützt die Ergebnisse der Friedenskonferenz von Arta, die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der nationalen Übergangsregierung. Er bringt seine Dankbarkeit für die Anstrengungen zum Ausdruck, die die Regierung und das Volk von Dschibuti zur Einberufung der Friedenskonferenz unternommen haben. Darüber hinaus vermerkt er mit Genugtuung die neue Dynamik, die der Prozeß durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) erhalten hat, namentlich das im März 2000 von der Ministertagung in Dschibuti erteilte Mandat.

Der Sicherheitsrat begrüßt ferner die Bemühungen der nationalen Übergangsregierung um die Förderung der Aussöhnung innerhalb Somalias. Er fordert alle politischen Gruppen in dem Lande, insbesondere diejenigen, die dem Friedensprozeß von Arta bisher ferngeblieben sind, mit Nachdruck auf, einen friedlichen und konstruktiven Dialog mit der nationalen Übergangsregierung aufzunehmen, um die nationale Aussöhnung zu fördern und die für 2003 angesetzten demokratischen Wahlen, die in der Übergangs-Nationalcharta gefordert werden, zu erleichtern. Ferner fordert er alle Gruppen, insbesondere die bewaffneten Bewegungen, auf, die von der nationalen Übergangsregierung unternommenen Demobilisierungsmaßnahmen zu unterstützen und sich daran zu beteiligen. Er ermutigt die nationale Übergangsregierung, den Prozeß der Einbeziehung aller Gruppen in dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die durch den demokratischen Prozeß erfolgende Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes vorzubereiten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die enormen Her-

ausforderungen, denen sich Somalia im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Entwicklung gegenübersteht, sowie den dringenden Bedarf an Soforthilfe, insbesondere auf dem Gebiet der Demobilisierung (unter besonderer Betonung von Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten), der Abrüstung und des Wiederaufbaus einer grundlegenden Infrastruktur. Er fordert die Vereinten Nationen, ihre Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Bretton-Woods-Institutionen auf, bei der Bewältigung dieser Herausforderungen behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat stellt unter Betonung dessen, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ist, mit Besorgnis fest, daß die humanitäre und die Sicherheitslage in verschiedenen Teilen Somalias einschließlich Mogadischus nach wie vor prekär ist. Er verurteilt mit Nachdruck die Angriffe bewaffneter Gruppen auf Zivilpersonen und humanitäre Helfer und fordert alle Somalier auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der nichtstaatlichen Organisationen voll zu achten sowie ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und ihren sicheren Zugang in ganz Somalia zu garantieren.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Maßnahmen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die volle Durchführung und Durchsetzung des Waffenembargos sicherzustellen. Er verurteilt mit Nachdruck die illegale Belieferung von Empfängern in Somalia mit Waffen. Er fordert alle Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen und Institutionen abermals auf, dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo zu melden.

Der Sicherheitsrat betont nochmals, daß alle Staaten jegliche militärische Intervention in die innere Situation in Somalia zu unterlassen haben und daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia einzurichten. Er stellt fest, daß die Sicherheitslage in Somalia trotz der jüngsten positiven Entwicklungen in dem Land noch immer Anlaß zu ernster Sorge gibt. Der Sicherheitsrat bittet daher den Generalsekretär, einen Vorschlag für eine Friedenskonsolidierungsmission für Somalia zu erarbeiten. Darin sollen mögliche Wege aufgezeigt werden, wie der Friedensprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitslage in dem Land weiter vorangetrieben werden kann.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

West sahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1342(2001) vom 27. Februar 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997, 1292(2000) vom 29. Februar 2000, 1301(2000) vom 31. Mai 2000, 1309(2000) vom 25. Juli 2000 und 1324(2000) vom 30. Oktober 2000 sowie auch seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 2001 (S/2001/148) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,
- feststellend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,

1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 30. April 2001 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1349(2001) vom 27. April 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997, 1292(2000) vom 29. Februar 2000, 1301(2000) vom 31. Mai 2000, 1309(2000) vom 25. Juli 2000, 1324(2000) vom 30. Oktober 2000 und 1342(2001) vom 27. Februar 2001 sowie auch seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- mit Genugtuung über den Bericht des General-

sekretärs vom 24. April 2001 (S/2001/398) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,

- mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,
- feststellend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,
- 1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 30. Juni 2001 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
- 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralafrikanische Republik

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Januar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/2)

Auf der 4262. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Januar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2001 (S/2001/35) behandelt, der gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/5) vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat spricht dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) und dem Beauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für die Anstrengungen aus, die sie fortwährend unternommen haben, um zu Frieden und Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die weiteren Fortschritte, die seit dem früheren Bericht des Generalsekretärs vom 29. Juni 2000 (S/2000/639) in bestimmten Bereichen erzielt wurden, insbesondere bei der Entwaffnung und der Neustrukturierung der Sicherheits- und Verteidigungskräfte sowie im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte durch die Polizei.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Entsendung des Sonderabgesandten des Generalsekretärs in die Region, mit dem Auftrag, die Auswirkungen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo auf die Zentralafrikanische Republik und die Republik Kongo, insbesondere die humanitären, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Folgen, zu bewerten. Der Rat ist gern bereit, die Erkenntnisse dieser Mission in naher Zukunft zu erörtern.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die in jüngster Zeit wieder aufgetretenen politischen und sozialen Spannungen in der Zentralafrikanischen Republik, die den vor vier Jahren mit aktiver Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eingeleiteten nationalen Aussöhnungsprozeß bedrohen. Der Rat vermerkt mit Besorgnis das Fehlen eines Dialogs zwischen Regierung und Opposition. Der Rat ist außerdem beunruhigt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die zum Teil auf die Auswirkungen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo und die daraus resultierende Brennstoffkrise zurückzuführen ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt die bereits eingegangenen Beiträge und fordert die bilateralen und multilateralen Geber auf, die Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik voll zu unterstützen. Der Rat begrüßt es außerdem, daß die Weltbank die zweite Kredittranche für die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen freigegeben hat, und begrüßt ferner den jüngsten Beschluß des Internationalen Währungsfonds, zusätzliche Mittel freizugeben. Der Rat fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die auf der im Mai 2000 unter dem gemeinsamen Vorsitz des Sekretariats, Deutschlands und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen abgehaltenen Sondertreffen in New York Mittel zugesagt haben, dazu auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, den Flüchtlingen und Vertriebenen in der Zentralafrikanischen Republik und in den anderen Ländern der Region internationale Hilfe zukommen zu lassen und so zur regionalen Stabilität beizutragen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß es in erster Linie Sache der Zentralafrikaner ist, den notwendigen politischen Willen zur nationalen Aussöhnung aufzubringen. Der Rat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die demokratischen Institutionen zu stärken und die Reichweite der nationalen Aussöhnung zu vergrößern. Der Rat fordert alle politischen Akteure in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, jeweils in ihrem eigenen Bereich zum Abbau der bestehenden Spannungen zwischen Regierung und Opposition beizutragen. Während der Rat in dieser Hinsicht begrüßt, daß am 8. Januar 2001 62 während der verbotenen Demonstration vom 19. Dezember 2000 festgenommene Personen freigelassen wurden, vermerkt er dennoch mit Besorgnis, daß die Abhaltung friedlicher öffentlicher Versammlungen der Opposition und der Gewerkschaften bestimmten Einschränkungen unterliegt.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, konkrete Maßnahmen zur Durchführung wirtschaftlicher Reformen und zur Verringerung der sozialen Spannungen zu ergreifen. Der Rat betont, daß vordringlich die bestehenden Bezüge im öffentlichen Dienst ausge-

zahlt werden müssen, und begrüßt die jüngste Ankündigung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, daß sie in dieser Richtung Schritte unternehmen wird. Der Rat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik außerdem nahe, alle notwendigen finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, um das Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm wieder in Gang zu bringen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und insbesondere den Stand der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen unterrichtet zu halten und dem Rat im Einklang mit der Erklärung des Ratspräsidenten vom 10. Februar 2000 bis zum 30. Juni 2001 einen Bericht vorzulegen.«

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1354(2001) vom 15. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

– mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Mai 2001 (S/2001/534) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

– feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Juni 2001 hinaus in Zypern zu belassen,

– erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauffolgenden Resolutionen;
2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 2001 endenden Zeitraum zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wiederherzustellen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. Juni 2001 (UN-Dok. S/2001/640)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten sowie die im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen seines Präsidenten rechtzeitig, vollständig und wirksam unter der internationalen Gemeinschaft und insbesondere unter den Betroffenen zu verbreiten, haben ihre Zustimmung zur Fortsetzung und Stärkung der derzeitigen Praxis wie folgt bekundet:

- a) Der Präsident des Sicherheitsrats soll auf Ersuchen der Ratsmitglieder und unbeschadet seiner Verantwortlichkeiten als Präsident die Aufmerksamkeit der Vertreter der betroffenen Mitgliedstaaten sowie der betroffenen Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen auf die einschlägigen im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Präsidenten beziehungsweise Beschlüsse des Rates lenken;
- b) das Sekretariat soll außerdem den Betroffenen, einschließlich der nichtstaatlichen Akteure, auch künftig über die zuständigen Sonderbeauftragten, Beauftragten und Sonderabgesandten des Generalsekretärs und die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen die Resolutionen des Sicherheitsrats, die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats sowie die im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Ratspräsidenten zur Kenntnis bringen und dafür sorgen, daß sie umgehend weitergeleitet und möglichst weit verbreitet werden;
- c) das Sekretariat soll ferner alle im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Ratspräsidenten nach Freigabe durch den Präsidenten als Pressemitteilungen der Vereinten Nationen herausgeben.

2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 6. Juni 2001 (UN-Dok. S/2001/564)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Sanktionsausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2001 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Noureddine Mejdoub (Tunesien)
Stellvertretende Vorsitzende:
Jamaika und Norwegen

2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2001 endet.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York